

Amtsblatt

für die

Gemeinde Rangsdorf



2. Jahrgang

Rangsdorf, 02.03.2004

Nr. 3

Seite 1

| Inhalt | Seite |
|---|---------|
| 1. <i>Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 01. März 2004</i> | 2 – 3 |
| 2. <i>Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rangsdorf vom 20. Februar 2004</i> | 3 |
| 3. <i>Satzung über die kostenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rangsdorf vom 20. Februar 2004</i> | 3 – 5 |
| 4. <i>Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 24. Februar 2004</i> | 5 – 7 |
| 5. <i>Öffentliche Zustellungen</i> | 7 – 12 |
| 6. <i>Öffentliche Bekanntmachungen – Widmungsverfügungen</i> | 12 – 14 |
| 7. <i>Anlagen zur den Öffentlichen Bekanntmachungen – Widmungsverfügungen (Flurkartenauszüge)</i> | 15 – 21 |

Herausgeber: Gemeinde Rangsdorf, Der Bürgermeister, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf

Das Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf erscheint nach Bedarf und kann zu den bekannten Öffnungszeiten in der Bibliothek der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 45, der Bibliothek im Ortsteil Groß Machnow, Dorfstraße 15C und in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestraße 6 – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit eingesehen werden.

Einzelne Exemplare sind kostenfrei in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Im Internet unter www.gemeinde-rangsdorf.de steht das Amtsblatt der Gemeinde Rangsdorf kostenfrei als Download zur Verfügung.

Amtliche Bekanntmachungen

**Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
der Gemeinde Rangsdorf
vom 01. März 2004**

Aufgrund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298, 303) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer öffentlichen Sitzung am 01.03.2004 die folgende Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 10.02.2004 beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 10.02.2004 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) nach dem Hinweis auf § 3 wird folgender Hinweis auf § 3 a eingefügt:

„§ 3 a Gleichberechtigung von Frau und Mann“
 - b) nach dem Hinweis auf § 11 wird folgender Hinweis auf § 11 a eingefügt:

„§ 11 a Ortsbürgermeister des Ortsteils Klein Kienitz“
2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Gemeinde verfügt gemäß § 54 GO über den Ortsteil Groß Machnow. Dieser umfasst das Gebiet der Gemarkung Groß Machnow. Die Gemeinde verfügt weiterhin über den Ortsteil Klein Kienitz. Dieser umfasst das Gebiet der Gemarkung Klein Kienitz.“
3. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3
Stellvertretung des Bürgermeisters

Mit der Stellvertretung des Bürgermeisters wird die Leiterin des Bauamtes der Gemeindeverwaltung gemäß § 66 Abs. 2 GO beauftragt.“
4. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a
Gleichberechtigung von Mann und Frau

(1) Die Gemeinde bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte, um auf die Gleichstellung von Mann und Frau gemäß §16 GO hinzuwirken.
(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu Sitzungen der Gemeindevertretung und Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben.

(3) Weicht die Auffassung der Gleichstellungsbeauftragten von der des Bürgermeisters ab, hat die Gleichstellungsbeauftragte das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse zu wenden.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt ihr Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich darzulegen.“

5. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7
Übertragung von Personalentscheidungen

(1) Gemäß § 73 Abs. 2 Satz 5 GO wird die Entscheidung über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern der Gemeinde dem Bürgermeister in folgenden Fällen übertragen:

- a) bei Angestellten bis einschließlich der Vergütungsgruppe V c des Teil I der Anlage 1 a zum Bundes-Angestellentarifvertrag-Ost (BAT-O)
- b) bei Arbeitern bis einschließlich der Lohngruppe 4 des Bundesmanteltarifvertrages für die Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe-Ost (BMT-G-Ost)

(2) In diesen Fällen werden die Arbeitsverträge und die sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern vom Bürgermeister allein unterzeichnet.“

6. § 11 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) § 4, § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.“

7. Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

„§ 11 a
Ortsbürgermeister des Ortsteiles Klein Kienitz

Der Ortsteil wird durch einen Ortsbürgermeister gegenüber den Organen der Gemeinde vertreten.“

8. § 12 Abs. 3 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „im bewohnten Gemeindeteil“ werden durch die Wörter „im Ortsteil“ ersetzt.

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

1. Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a), Nr. 2, 3, 4, 5 und 6 tritt am Tag nach der Bekanntmachung der Ersten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung in Kraft.
2. Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b), Nr. 2, 7 und 8 treten am 13.06.2004 in Kraft.

**Artikel 3
Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Rangsdorf**

Der Bürgermeister der Gemeinde Rangsdorf kann den Wortlaut der Hauptsatzung der Gemeinde Rangsdorf in der vom In-Kraft-Treten dieser Satzungsänderung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf bekannt machen.

Rangsdorf, den 01.03.2004

gez. Klaus Rocher Siegel
Bürgermeister

**Satzung
über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für
die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rangsdorf
(Feuerwehr-Entscheidigungssatzung)
vom 20. Februar 2004**

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S.298, 303) sowie aufgrund von § 9 Abs. 5 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1994 (GVBl. I S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1996 (GVBl. I S. 358) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in seiner Sitzung am 19. Februar 2004 die nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufwandsentschädigung**

Der Gemeindeführer, der stellvertretende Gemeindeführer, der Löschzugführer, der Löschgruppenführer und die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rangsdorf erhalten für die Abdeckung der mit den Funktionen verbundenen persönlichen Aufwendungen eine pauschale Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Gemeindeführer, Löschzugführer und Löschgruppenführer**

- (1) Der Gemeindeführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 85,00 Euro.
- (2) Der stellvertretende Gemeindeführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25,00 Euro.
- (3) Der Löschzugführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 45,00 Euro und der Löschgruppenführer in Höhe von 35,00 Euro.

**§ 3
Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rangsdorf**

- (1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rangsdorf (Löschzug Rangsdorf und Löschgruppe Groß Machnow) erhalten für jede Stunde eines tatsächlichen Einsatzes eine Aufwandsentschädigung von 4,00 Euro.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, wenn die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr bereits einen Anspruch auf Vergütung oder sonstige Entschädigung auf der Grundlage einer besonderen Rechtsvorschrift haben.

**§ 4
Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend ab dem 26. Oktober 2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Rangsdorf vom 24. Oktober 2001 und die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Rangsdorf vom 23. August 2002 außer Kraft.

Rangsdorf, den 20.02.2004

gez. Klaus Rocher Siegel
Bürgermeister

**Satzung über die kostenpflichtigen Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rangsdorf
vom 20. Februar 2004**

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S.298, 303) sowie aufgrund von § 9 Abs. 5 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1994 (GVBl. I S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1996 (GVBl. I S. 358) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in seiner Sitzung am 19. Februar 2004 die nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rangsdorf nimmt die Aufgaben zur Bekämpfung von Schadensfeuer sowie Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosion oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Pflichtaufgaben), wahr.
- (2) Die Gemeinde Rangsdorf als Träger des Brandschutzes kann den Ersatz der ihm durch den Einsatz der Feuerwehr und hilfeleistenden Feuerwehr im Sinne von § 36 Abs. 2 BSchG entstandenen Kosten verlangen.
- (3) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, die über

den im BSchG genannten Aufgabenbereich hinausgehen, kann der Träger des Brandschutzes im Sinne von § 36 Abs. 4 BSchG Entgelte erheben.

§ 2

Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 dieser Satzung werden von der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rangsdorf auf Antrag oder in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen durchgeführt.
- (2) Der Antrag kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich gestellt werden. Geschieht dies fernmündlich, so hat der Antragsteller seine volle Anschrift und die Rufnummer des von ihm benutzten Fernsprechers anzugeben. Handelt eine andere Person für den Antragsteller, so hat auch sie ihre Anschrift anzugeben.
- (3) Ein Anspruch auf Durchführung der beantragten Leistungen besteht nicht. Hierüber entscheidet der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen. Leistungen, die über die im BSchG genannten Aufgaben hinausgehen, dürfen nur gewährt werden, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben nach § 1 BSchG nicht gefährdet wird.
- (4) Stellt die Freiwillige Feuerwehr im Rahmen des Brandschutzes Brandsicherheitswachen auf Grund gesetzlicher Bestimmung oder behördlicher Anordnung, entsteht die Kostenpflicht, auch wenn kein Antrag gestellt wurde.
- (5) Werden Brandsicherheitswachen gestellt, so bestimmt der Gemeindeführer der Freiwilligen Feuerwehr oder sein Stellvertreter die personelle Stärke und den Umfang der einzusetzenden Geräte. Ihm steht auch die Anweisungsbefugnis über die eingesetzten Feuerwehrmänner zu.

§ 3

Kostenersatz

- (1) Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt der Kostentarif gemäß der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Der Kostenersatz entsteht mit dem Ausrücken der Freiwilligen Feuerwehr bzw. mit der Durchführung der Leistung. Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach dem Umfang der erbrachten Leistung.
- (3) Wartezeiten, die die Freiwillige Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden ebenfalls berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht werden.
- (4) Soweit der Kostenersatz nach Stunden berechnet wird, ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaft, Fahrzeuge und Geräte vom Feuerwehrhaus (Standort) bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend. Für angefangene Tage oder für angefangene Einsatzstunden wird der Kostenersatz voll berechnet.

§ 4

Kostenersatzpflichtige

Kostenersatzpflichtige sind – unbeschadet der Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Geschäftsfähigkeit – der Antragsteller und, falls die Leistung einem anderen zugute kommt, der Begünstigte. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Kostenentstehung

Die Kosten entstehen mit Zustellung des Kostenbescheides und sind spätestens einen Monat danach an die kostenhebende Stelle zu zahlen.

§ 6

Kostenbefreiung

Gemäß § 36 Abs. 6 BSchG kann vom Ersatz der Kosten abgesehen werden, sofern dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlicher Interessen gerechtfertigt ist.

§ 7

Haftung

- (1) Die Gemeinde Rangsdorf haftet dem Kostenersatzpflichtigen nur für solche Schäden, die die Freiwillige Feuerwehr vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat. Der Träger des Brandschutzes haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die bei der Benutzung ihrer Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch Unbefugte verursacht werden. Eine Mängel- oder Garantiehaftung ist ausgeschlossen.
- (2) Der Kostenersatzpflichtige hat den Träger des Brandschutzes von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Freiwilligen Feuerwehr beruhen.
- (3) Der Kostenersatzpflichtige haftet dem Träger des Brandschutzes für alle Schäden, die er oder die von ihm abhängigen Personen an den Einrichtungen und dem Personal der Freiwilligen Feuerwehr schuldhaft verursachen.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend ab 26.10.2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Satzung über die kostenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Rangsdorf vom 19. Dezember 2002 außer Kraft gesetzt.

Rangsdorf, den 20.02.2004

gez. Klaus Rocher Siegel
Bürgermeister

Anlage

zur Satzung über die kostenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rangsdorf vom 20. Februar 2004 (zu § 3 Abs. 1)

| | | Grundkosten / h in € | weitere Std. in € |
|-----------|-------------------------------|-------------------------|----------------------|
| 1. | Stundensätze Personal | 13,00 | 13,00 |
| | Brandsicherheitswachen | 13,00 | 13,00 |
| 2. | Stundensätze Fahrzeuge | | |
| | Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25) | 140,00 | 140,00 |
| | Rüstwagen | 103,00 | 103,00 |

Amtsblatt
für die Gemeinde Rangsdorf / 2. Jahrgang / Nr. 3 vom 02.03.2004

| | | | |
|-----------|---|-------|-------|
| | Löschfahrzeug (LF 16) | 77,00 | 77,00 |
| | Einsatzleitwagen | 25,60 | 13,00 |
| | Anhänger Schlauchboot | 25,60 | 13,00 |
| | Anhänger Olabwehr | 25,60 | 13,00 |
| | Anhänger Sprungretter | 25,60 | 13,00 |
| | Schlauchtransporthänger | 25,60 | 13,00 |
| | PKW | 25,60 | 13,00 |
| | | | |
| 3. | Geräte | | |
| | | | |
| | Rauchabzugsgerät (Lüfter) | 25,60 | 25,60 |
| | Tragkraftspritze | 31,00 | 31,00 |
| | Stromerzeuger | 20,50 | 20,50 |
| | Tauchpumpe | 10,30 | 10,30 |
| | Hydraulikwinde | 5,20 | 5,20 |
| | Leckdichtkissen einschl. Zubehör | 13,00 | 13,00 |
| | Rohr-/Gullidichtkissen einschl. Zubehör | 13,00 | 13,00 |
| | Rettungszyylinder | 7,70 | 5,20 |
| | Motorkettensäge (auch E.-Säge) | 15,40 | 7,70 |
| | Trennschleifer (Benzin/Elektro) | 15,40 | 7,70 |
| | Hebekissen einschl. Zubehör (je St.) | 7,70 | 2,60 |
| | Rettungsplattform | 15,40 | 7,70 |
| | | | |
| 4. | Ausrüstungsgegenstände | | |
| | | | |
| | Gefahrenschutzanzug | 41,00 | 20,50 |
| | Ölsperre je 3m | 13,00 | 5,20 |
| | Atemschutzgerät | 26,00 | 15,50 |
| | Auffangbehälter 0-100 l Inhalt | 7,70 | 2,60 |
| | Auffangbehälter 100-500 l Inhalt | 15,40 | 5,20 |
| | Auffangbehälter 500-5000 l Inhalt | 31,00 | 10,30 |
| | C-Druckschlauch | 5,20 | 2,60 |
| | B-Druckschlauch | 10,50 | 2,60 |
| | A-Saugschlauch | 5,20 | 2,60 |
| | Wasserführende Armaturen je St. Stahlrohr, Standrohr, Verteiler, Saugkorb etc. | 2,60 | 2,60 |
| | | | |
| 5. | Kosten für Verbrauchsmittel | | |
| | | | |
| | Die Kosten der Verbrauchsmittel, wie z. B. Ölbindemittel, schaubildender Feuerlöscher aller Sorten, Sauerstoff für Pressluftatmer werden mit den Beschaffungs- und Entsorgungskosten berechnet einschließlich der Kosten für Fremdfirmen. | | |

| | | | |
|-----------|---|--------|-------|
| | | | |
| 6. | Rettungsgeräte | | |
| | | | |
| | Steckleiter je Teil | 6,20 | 6,20 |
| | Schiebleiter | 7,70 | 7,70 |
| | Rettungsrüstsatz (Sche-re/ Spreizer) | 13,00 | 13,00 |
| | Greifzug einschl. Zubehör | 10,30 | 10,30 |
| | Fangleine | 1,00 | 1,00 |
| | Sicherheitsgurt | 1,00 | 1,00 |
| | Rollgliss | 10,30 | 10,30 |
| | | | |
| 7. | Beleuchtungs-, Signal- und Fernmeldetechnik | | |
| | | | |
| | Handscheinwerfer je St. | 2,60 | 2,60 |
| | Flutlichtstrahler mit Stativ | 7,70 | 7,70 |
| | Leitungstrommel 20 m/50 m | 2,60 | 2,60 |
| | Blitzleuchten | 2,60 | 2,60 |
| | Verkehrsleitkegel | 1,00 | 1,00 |
| | Handsprechfunkgerät 2 m/4 m Band Bereich | 5,20 | 5,20 |
| | | | |
| 8. | Fehlalarmierung | | |
| | | | |
| | Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Alarmierung sowie Auslösung einer Brandmeldeanlage ohne Schadensereignis | 260,00 | |

**Satzung der Gemeinde Rangsdorf
über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
vom 24. Februar 2004**

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 298, 303) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 295) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung vom 19.02.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Rangsdorf erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2

Steuerpflichtiger und Steuergegenstand

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gebiet der Gemeinde Rangsdorf eine Zweitwohnung innehat. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstigem Dauernutzungsberechtigten zusteht. Wohnungsinhaber ist

auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.

- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass der Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt.
- (3) Als Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung gelten Wohnungen, die über

- mindestens 23 qm Wohnfläche und mindestens ein Fenster;
- Strom- oder eine vergleichbare Energieversorgung, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in vertretbarer Nähe;
- Voraussetzungen zum Kochen und zur zeitweiligen Beheizung

verfügen und damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet sind.

- (4) Nicht der Steuer unterfallen

- a) Gartenlauben im Sinne des § 3 Absatz 2 und § 20 a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28.02.1994 (BGBl. I S. 210), in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20 a Satz 1 Nr. 8 BKleingG, deren Inhaber vor dem 03.10.1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde.
- b) Zweitwohnungen, die nachweislich ganz überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (Geld- oder Vermögensanlage) gehalten werden.

Eine ganz überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn die Zweitwohnung unter solchen objektiven Gesamtumständen innegehabt wird, die erkennen lassen, dass eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten im Kalenderjahr vorgesehen ist.

- (5) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab

- (1) Die Steuerschuld wird nach der Jahresrohmiete berechnet.
- (2) Jahresrohmiete im Sinne dieser Satzung ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige als Mieter (Pächter) für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat. Umlagen und alle sonstigen Leistungen des Mieters sind einzubeziehen. Zur Jahresrohmiete gehören auch Betriebskosten (z.B. Gebühren der Gemeinde, eines Zweckverbandes oder des Landkreises), die durch die kommunalen Körperschaften von den Mietern unmittelbar erhoben werden. Nicht einzubeziehen sind Untermietzuschläge, Kosten des Betriebs der zentralen Heizungs-, Warmwasserversorgungs- und Brennstoffversorgungsanlage sowie des Fahrstuhls, ferner alle Vergütungen für

außergewöhnliche Nebenleistungen des Vermieters, die nicht die Raumnutzung betreffen (z.B. Bereitstellung von Wasserkraft, Dampfkraft, Pressluft, Kraftstrom und dergleichen), sowie Nebenleistungen des Vermieters, die nur einzelnen Mietern zugute kommen.

- (3) Für Wohnungen, die eigengenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch, unter Wert oder unentgeltlich überlassen werden, gilt als Jahresrohmiete im Sinne des Absatzes 1 die übliche Miete. Die übliche Miete wird in Anlehnung an diejenige Jahresrohmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird. Ist die übliche Miete für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung nicht zu ermitteln, wird die übliche Miete gemäß § 12 KAG i.V.m. § 162 Absatz 1 der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613, berichtigt im BGBl. 1977 I S. 269) auf andere sachgerechte Art geschätzt.
- (4) Für eine Wohnflächenberechnung sind die §§ 42 und 44 der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 4

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt 10 % der Jahresrohmiete nach § 3.
- (2) In den Fällen des § 5 Absatz 2 Satz 2 ermäßigt sich die Steuerschuld auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.
- (3) Hat der Steuerpflichtige mehr als zwei minderjährige Kinder, so wird die Steuerschuld nach Absatz 1 und 2 auf Antrag um die Hälfte ermäßigt.

§ 5

Entstehen und Fälligkeit der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht für ein Steuerjahr entsteht am 1. Januar. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerpflicht mit dem Beginn des Kalendervierteljahres, in das der Beginn der Inbesitznahme der Zweitwohnung fällt.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt.
- (4) Die Steuer ist jeweils mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (5) In den Fällen des Absatzes 3 ist die zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 6

Anzeigepflicht

- (1) Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt bzw. aufgibt, hat dies dem Beauftragten der Gemeindeverwaltung Rangsdorf innerhalb drei Wochen nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.
- (2) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies dem Beauftragten der Gemeindeverwaltung Rangsdorf innerhalb von drei Wochen nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

§ 7

Mitteilungspflichten

- (1) Die im § 2 Absatz 1 und 5 genannten Personen sind verpflichtet, dem Beauftragten der Gemeindeverwaltung Rangsdorf zum 15. Januar eines jeden Jahres

oder, wenn eine Zweitwohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen wird, bis zum 15. Tage des auf die Inbesitznahme folgenden Monats schriftlich oder zur Niederschrift mitzuteilen:

- a) den jährlichen Mietaufwand im Sinne des § 3 für die Zweitwohnung, die der Steuer unterliegt und
 - b) ob die steuerpflichtige Zweitwohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wurde.
- (2) Die im § 2 Absatz 1 und 5 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche und der Ausstattung der steuerpflichtigen Zweitwohnung nach Aufforderung durch die Gemeindeverwaltung Rangsdorf verpflichtet.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 6 die Inbesitznahme, die Aufgabe oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt;
 - b) entgegen § 7 Absatz 1 Buchstabe a und b die Mitteilungen über den jährlichen Mietaufwand oder die Eigennutzung, Ungenutztheit, Überlassung zum vorübergehenden oder unentgeltlichen Gebrauch nicht oder nicht fristgemäß vornimmt;
 - c) entgegen § 7 Absatz 2 nach Aufforderung durch die Gemeindeverwaltung Rangsdorf die Angaben zu Wohnfläche und Ausstattung der Zweitwohnung nicht oder nicht vollständig macht.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können mit einem Bußgeld bis zur Höhe des in § 15 Absatz 3 2. Halbsatz KAG bestimmten Betrages geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2000 in Kraft.

Rangsdorf, den 24.02.2004

Klaus Rocher Siegel
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 07.01.2004 an Frau Silke Weinhöfer, letzte bekannte Adresse Helmholzstr.9 in Potsdam, für das Grundstück in Rangsdorf Teutonenring 4 Flurstück 153 der Flur 17 kann nicht zugestellt werden.
Der Bescheid wird auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl.S.457) in Verbindung mit §15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3.Juli 1952 (BGBl. I S.379) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 21) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.
Der Bescheid gilt zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 17.02.04

gez. Rocher
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 04.12.2003 an die Firma IKF Ingenieurkontor GmbH früher Unter den Eichen 4 in Rangsdorf können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl.S.457) in Verbindung mit §15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3.Juli 1952 (BGBl. I S.379) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 21) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 12.12.2003

gez. i.V. Lange
mit der Wahrnehmung der Geschäfte
des Bürgermeisters beauftragt

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 07.01.2004 an Herrn Heinz Altendorf und Frau Herta Altendorf geb. Müller für das Grundstück in Rangsdorf Wiesengrund 13 Flurstück 160 der Flur 19 kann nicht zugestellt werden.

Der Bescheid wird auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl.S.457) in Verbindung mit §15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3.Juli 1952 (BGBl. I S.379) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 21) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.
Der Bescheid gilt zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 04.02.2004

gez. Rocher
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 07.01.2004 an Frau Clara Blank geb. Walter für das Grundstück in Rangsdorf Pramsdorfer Weg 1a Flurstück 18 der Flur 23 kann nicht zugestellt werden.

Der Bescheid wird auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl.S.457) in Verbindung mit §15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3.Juli 1952 (BGBl. I S.379) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 21) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und

Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 04.02.2004

gez. Rocher
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 07.01.2004 an Herrn Albert Blumenthal für das Grundstück in Rangsdorf Friedensallee Flurstück 35 der Flur 6 kann nicht zugestellt werden.

Der Bescheid wird auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl.S.457) in Verbindung mit §15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3.Juli 1952 (BGBl. I S.379) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 21) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 04.02.2004

gez. Rocher
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 07.01.2004 an Herrn Albert Blumenthal für das Grundstück in Rangsdorf Puschkinstr.50 Flurstück 25 der Flur 3 kann nicht zugestellt werden.

Der Bescheid wird auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für

das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl.S.457) in Verbindung mit §15 des Verwaltungszustellungsgeset-

zes vom 3.Juli 1952 (BGBl. I S.379) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 21) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 04.02.2004

gez. Rocher
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 07.01.2004 an Frau Anna Herbst für das Grundstück in Rangsdorf Normannenallee 14 Flurstück 4 der Flur 17 kann nicht zugestellt werden.

Der Bescheid wird auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl.S.457) in Verbindung mit §15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3.Juli 1952 (BGBl. I S.379) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 21) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 04.02.2004

gez. Rocher
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 07.01.2004 an Frau Käthe Jaeckel für das Grundstück in Rangsdorf Bergstr. 13 Flurstück 136 der Flur 22 kann nicht zugestellt werden.

Der Bescheid wird auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl.S.457) in Verbindung mit §15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3.Juli 1952 (BGBl. I S.379) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 21) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 04.02.2004

gez. Rocher

Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf / 2. Jahrgang / Nr. 3 vom 02.03.2004

Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 07.01.2004 an Herrn Boris Jaworek für das Grundstück in Rangsdorf Grenzweg 16 Flurstück 253 der Flur 17 kann nicht zugestellt werden.

Der Bescheid wird auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl.S.457) in Verbindung mit §15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3.Juli 1952 (BGBl. I S.379) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 21) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und

Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 04.02.2004

gez. Rocher
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 07.01.2004 an Herrn Truwart Kochmhorn oder auch Truwart Koehnhorn für das Grundstück in Rangsdorf Goethestr.63 Flurstück 7 der Flur 8 kann nicht zugestellt werden.

Der Bescheid wird auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl.S.457) in Verbindung mit §15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3.Juli 1952 (BGBl. I S.379) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 21) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 04.02.2004

gez. Rocher
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 07.01.2004 an Herrn Paul Krüger für das Grundstück in Rangsdorf Am Seekanal 4 Flurstück 151 der Flur 18 kann nicht zugestellt werden.

Der Bescheid wird auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl.S.457)

in Verbindung mit §15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3.Juli 1952 (BGBl. I S.379) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 21) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 04.02.2004

gez. Rocher
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 07.01.2004 an Herrn Rudolf Marquardt für das Grundstück in Rangsdorf Zülowpromenade 3-4 Flurstück 47 der Flur 13 kann nicht zugestellt werden.

Der Bescheid wird auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl.S.457) in Verbindung mit §15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3.Juli 1952 (BGBl. I S.379) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 21) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 04.02.2004

gez. Rocher
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 07.01.2004 an Herrn Walter Moewius für das Grundstück in Rangsdorf Am Langen Berg Flurstück 117 der Flur 17 kann nicht zugestellt werden.

Der Bescheid wird auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl.S.457) in Verbindung mit §15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3.Juli 1952 (BGBl. I S.379) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 21) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 04.02.2004

Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf / 2. Jahrgang / Nr. 3 vom 02.03.2004

gez. Rocher
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 07.01.2004 an Herrn Alfons Müller für das Grundstück in Rangsdorf Grenzweg 49 Flurstück 1 der Flur 18 kann nicht zugestellt werden.

Der Bescheid wird auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl.S.457) in Verbindung mit §15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3.Juli 1952 (BGBl. I S.379) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 21) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 04.02.2004

gez. Rocher
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 07.01.2004 an Herrn Willy Pisternick für das Grundstück in Rangsdorf Nymphenseeweg 14 Flurstück 66 der Flur 14 kann nicht zugestellt werden.

Der Bescheid wird auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl.S.457) in Verbindung mit §15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3.Juli 1952 (BGBl. I S.379) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 21) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 04.02.2004

gez. Rocher
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 07.01.2004 an Frau Frida Roggan für das Grundstück Goethestr.60 Flurstück 10 der Flur 8 in Rangsdorf kann nicht zugestellt werden.

Der Bescheid wird auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl.S.457) in Verbindung mit §15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3.Juli 1952 (BGBl. I S.379) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 21) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 04.02.2004

gez. Rocher
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 07.01.2004 an Herrn Ernst Voelkner für das Grundstück in Rangsdorf Am Langen Berg Flurstück 121 der Flur 17 kann nicht zugestellt werden.

Der Bescheid wird auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl.S.457) in Verbindung mit §15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3.Juli 1952 (BGBl. I S.379) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 21) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 04.02.2004

gez. Rocher
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 07.01.2004 an Frau Else Sailer für das Grundstück in Rangsdorf Bergstr. 65 Flurstück 183 der Flur 22 kann nicht zugestellt werden.

Der Bescheid wird auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl.S.457) in Verbindung mit §15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3.Juli 1952 (BGBl. I S.379) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 21) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 04.02.2004

Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf / 2. Jahrgang / Nr. 3 vom 02.03.2004

gez. Rocher
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 07.01.2004 an Frau Anna Strauß für das Grundstück in Rangsdorf Wiesengrund 8 Flurstück 165 der Flur 19 kann nicht zugestellt werden.

Der Bescheid wird auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl.S.457) in Verbindung mit §15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3.Juli 1952 (BGBl. I S.379) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 21) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 04.02.2004

gez. Rocher
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 07.01.2004 an Frau Anna Strauß für das Grundstück in Rangsdorf Wiesengrund 9 Flurstück 164 der Flur 19 kann nicht zugestellt werden.

Der Bescheid wird auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl.S.457) in Verbindung mit §15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3.Juli 1952 (BGBl. I S.379) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 21) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 04.02.2004

gez. Rocher
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 07.01.2004 an Frau Auguste Szibun geb. Alckewitz für das Grundstück Grenzweg 33 Flurstück 235 der Flur 17 in Rangsdorf kann nicht zugestellt werden.

Der Bescheid wird auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl.S.457) in Verbindung mit §15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3.Juli 1952 (BGBl. I S.379) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 21) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 04.02.2004

gez. Rocher
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 07.01.2004 an Frau Anna Türk - Hoffmann geb. Müller für das Grundstück in Rangsdorf Nymphenseeweg 15 Flurstück 67 der Flur 14 kann nicht zugestellt werden.

Der Bescheid wird auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl.S.457) in Verbindung mit §15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3.Juli 1952 (BGBl. I S.379) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 21) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 04.02.2004

gez. Rocher
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 07.01.2004 an Frau Sema Martha von Berg als Erbin nach Anna Schiele für das Grundstück Cimberning 37 Flurstück 110 der Flur 17 in Rangsdorf kann nicht zugestellt werden.

Der Bescheid wird auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl.S.457) in Verbindung mit §15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3.Juli 1952 (BGBl. I S.379) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 21) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf / 2. Jahrgang / Nr. 3 vom 02.03.2004

Rangsdorf, den 04.02.2004

gez. Rocher
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 07.01.2004 an Herrn Paul Wappler für das Grundstück in Rangsdorf Heinestr.49 Flurstück 302 der Flur 15 kann nicht zugestellt werden.

Der Bescheid wird auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl.S.457) in Verbindung mit §15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3.Juli 1952 (BGBl. I S.379) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 21) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und

Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 04.02.2004

gez. Rocher
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 07.01.2004 an Frau Marie Wilhelm für das Grundstück in Rangsdorf Kleine Seestr. 37 Flurstück 60 der Flur 15 kann nicht zugestellt werden.

Der Bescheid wird auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl.S.457) in Verbindung mit §15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3.Juli 1952 (BGBl. I S.379) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 21) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 04.02.2004

gez. Rocher
Bürgermeister

Gemeinde Rangsdorf
Ladestraße 6
15834 Rangsdorf

Öffentliche Bekanntmachung

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz vom 10.06.1999, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - GVBl. Bbg.-, Teil I, Nr. 12, Seite 211, geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2002, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg - GVBl. Bbg.-, Teil I, Nr. 7, Seite 73 sowie Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - GVBl. Bbg.-, Teil I, Nr. 16, Seite 294, erhalten die in der Gemarkung Rangsdorf, Flur 3, Flurstück 105 und einer Teilfläche aus dem Flurstück 116 (siehe Lageplan) gelegenen Flächen die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit ohne Beschränkung für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die Straße trägt den Namen „Usedomer Straße“.

Die genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der Gemeindestraßen eingestuft und wird im Straßenverzeichnis der Gemeinde Rangsdorf eingetragen.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Rangsdorf Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

Rangsdorf, den 25.02.2004

gez. Klaus Rocher Siegel
Bürgermeister

Gemeinde Rangsdorf
Ladestraße 6
15834 Rangsdorf

Öffentliche Bekanntmachung

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz vom 10.06.1999, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - GVBl. Bbg.-, Teil I, Nr. 12, Seite 211, geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2002, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - GVBl. Bbg.-, Teil I, Nr. 7, Seite 73 sowie Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - GVBl. Bbg.-, Teil I, Nr. 16, Seite 294, erhalten die in der Gemarkung Rangsdorf, Flur 3, Flurstücke 104, 107, 93, 98, 97 und eine Teilfläche des Flurstückes 108 sowie der Flur 11, Flurstücke 983, 991 und einer Teilfläche des Flurstückes 1002 gelegenen Flächen (siehe Lageplan) die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit ohne Beschränkung für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die Straße trägt den Namen „Walther-Rathenau-Straße“.

Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf / 2. Jahrgang / Nr. 3 vom 02.03.2004

Die genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der Gemeindestraßen eingestuft und wird im Straßenverzeichnis der Gemeinde Rangsdorf eingetragen.
Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Rangsdorf Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf zu erheben.
Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

Rangsdorf, den 25.02.2004

gez. Klaus Rocher Siegel
Bürgermeister

Gemeinde Rangsdorf
Ladestraße 6
15834 Rangsdorf

Öffentliche Bekanntmachung

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz vom 10.06.1999, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - GVBl. Bbg., Teil I, Nr. 12, Seite 211, geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2002, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - GVBl. Bbg., Teil I, Nr. 7, Seite 73 sowie Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - GVBl. Bbg., Teil I, Nr. 16, Seite 294, erhalten die in der Gemarkung Rangsdorf, Flur 3, gelegenen Teilflächen der Flurstücke 116 und 108 (siehe Lageplan) die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit ohne Beschränkung für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die Straße trägt den Namen „Wolgaster Straße“.

Die genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der Gemeindestraßen eingestuft und wird im Straßenverzeichnis der Gemeinde Rangsdorf eingetragen.
Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Rangsdorf Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf zu erheben.
Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

Rangsdorf, den 25.02.2004

gez. Klaus Rocher Siegel
Bürgermeister

Gemeinde Rangsdorf
Ladestraße 6
15834 Rangsdorf

Öffentliche Bekanntmachung

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz vom 10.06.1999, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - GVBl. Bbg., Teil I, Nr. 12, Seite 211, geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2002, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - GVBl. Bbg., Teil I, Nr. 7, Seite 73 sowie Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - GVBl. Bbg., Teil I, Nr. 16, Seite 294, erhält die in der Gemarkung Groß Machnow, Flur 4, gelegene Teilfläche des Flurstückes 795 (siehe Lageplan) zwischen der „Straße der Einheit“ und der Straße „Im Fleck“ die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit ohne Beschränkung für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die Straße trägt den Namen „Ahornweg“.

Die genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der Gemeindestraßen eingestuft und wird im Straßenverzeichnis der Gemeinde Rangsdorf, Ortsteil Groß Machnow eingetragen.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Rangsdorf Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

Rangsdorf, den 25.02.2004

gez. Klaus Rocher Siegel
Bürgermeister

Gemeinde Rangsdorf
Ladestraße 6
15834 Rangsdorf

Öffentliche Bekanntmachung

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz vom 10.06.1999, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - GVBl. Bbg., Teil I, Nr. 12, Seite 211, geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.

Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf / 2. Jahrgang / Nr. 3 vom 02.03.2004

Juli 2002, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - GVBl. Bbg., Teil I, Nr. 7, Seite 73 sowie Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - GVBl. Bbg., Teil I, Nr. 16, Seite 294, erhalten die in der Gemarkung Groß Machnow, Flur 4, Flurstücke 691 und 697 (siehe Lageplan) zwischen der

Straße „Im Fleck“ und der Wohnbebauung die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit ohne Beschränkung für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die Straße trägt den Namen „Buchenweg“.

Die genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der Gemeindestraßen eingestuft und wird im Straßenverzeichnis der Gemeinde Rangsdorf, Ortsteil Groß Machnow eingetragen.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Rangsdorf Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

Rangsdorf, den 25.02.2004

gez. Klaus Rocher Siegel
Bürgermeister

Gemeinde Rangsdorf
Ladestraße 6
15834 Rangsdorf

Öffentliche Bekanntmachung

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz vom 10.06.1999, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - GVBl. Bbg., Teil I, Nr. 12, Seite 211, geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2002, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - GVBl. Bbg., Teil I, Nr. 7, Seite 73 sowie Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - GVBl. Bbg., Teil I, Nr. 16, Seite 294, erhalten die in der Gemarkung Groß Machnow, Flur 4, Flurstücke 698 und 707 und eine Teilfläche aus den Flurstücken 795 und 715 (siehe Lageplan) gelegenen Flächen die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit ohne Beschränkung für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die Straße trägt den Namen „Im Fleck“.

Die genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der Gemeindestraßen eingestuft und wird im Straßenverzeichnis der Gemeinde Rangsdorf, Ortsteil Groß Machnow eingetragen.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder

zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Rangsdorf Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

Rangsdorf, den 25.02.2004

gez. Klaus Rocher Siegel
Bürgermeister

Gemeinde Rangsdorf
Ladestraße 6
15834 Rangsdorf

Öffentliche Bekanntmachung

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz vom 10.06.1999, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - GVBl. Bbg., Teil I, Nr. 12, Seite 211, geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2002, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - GVBl. Bbg., Teil I, Nr. 7, Seite 73 sowie Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - GVBl. Bbg., Teil I, Nr. 16, Seite 294, erhalten die in der Gemarkung Groß Machnow, Flur 4, gelegenen Flurstücke 640 und 629 (siehe Lageplan) zwischen der Straße „Im Fleck“ und der Wohnbebauung die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit ohne Beschränkung für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die Straße trägt den Namen „Eichenweg“.

Die genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der Gemeindestraßen eingestuft und wird im Straßenverzeichnis der Gemeinde Rangsdorf, Ortsteil Groß Machnow eingetragen.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Rangsdorf Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf zu erheben.

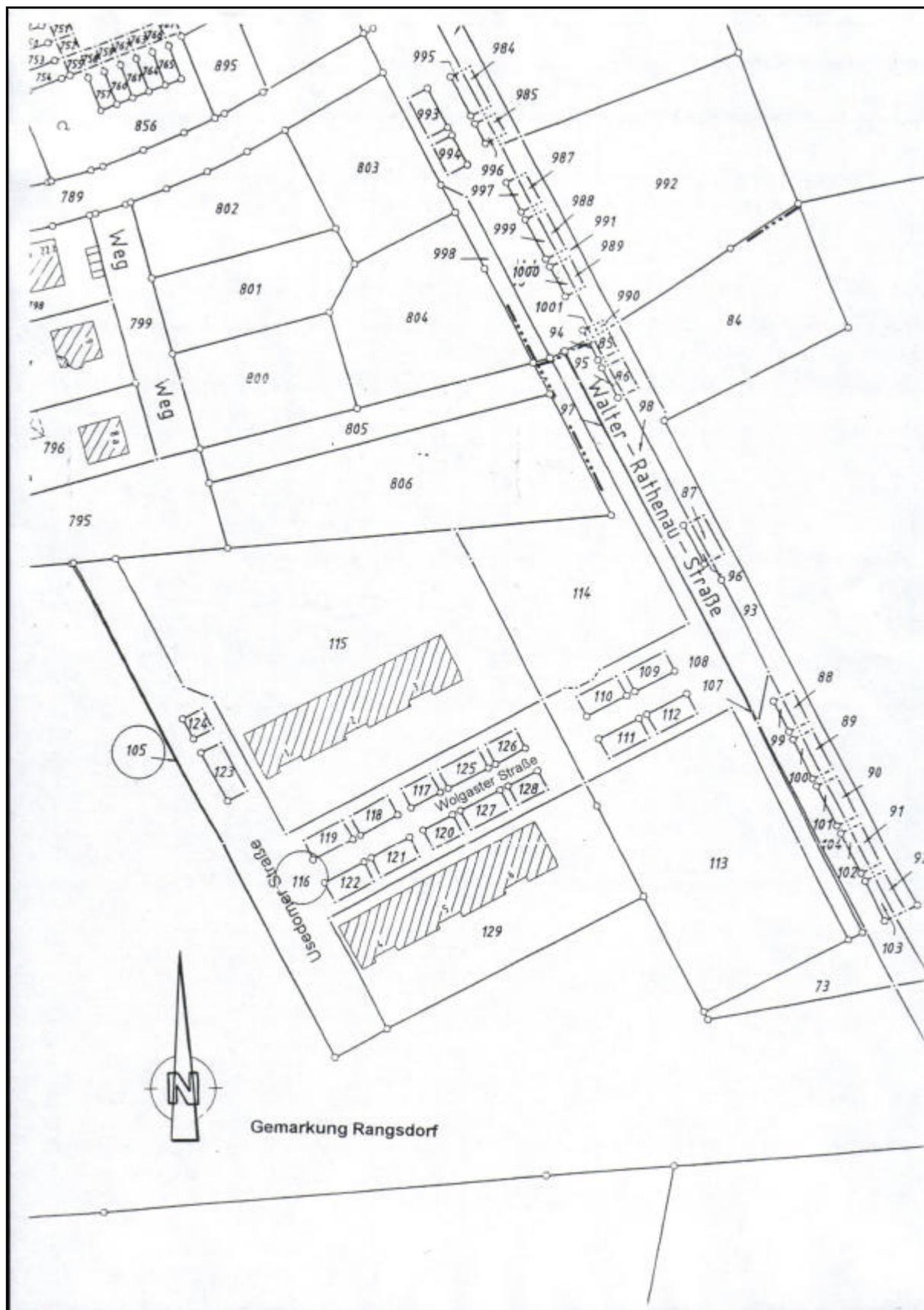
Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

Rangsdorf, den 25.02.2004

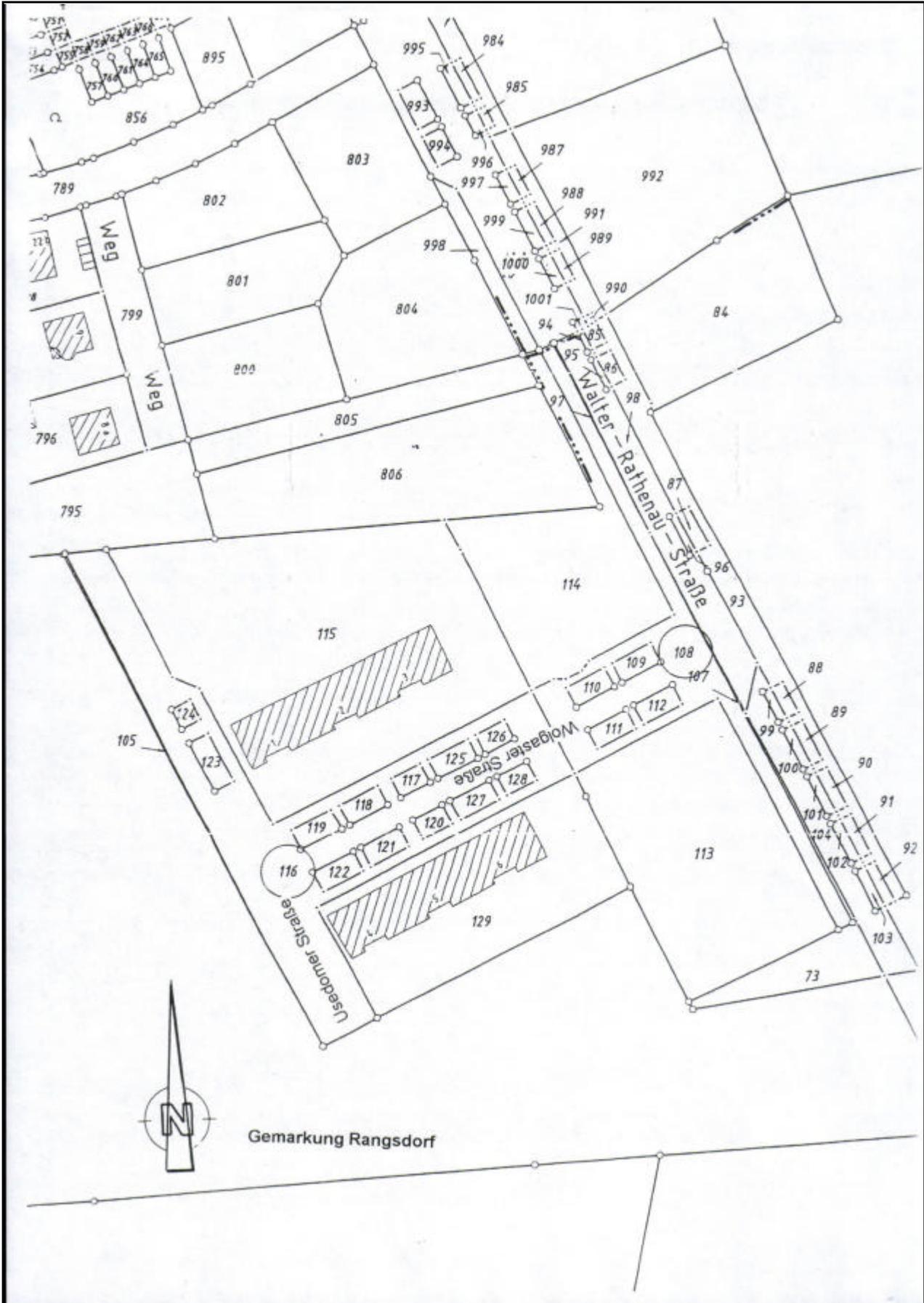
gez. Klaus Rocher Siegel
Bürgermeister

Amtsblatt
für die Gemeinde Rangsdorf / 2. Jahrgang / Nr. 3 vom 02.03.2004

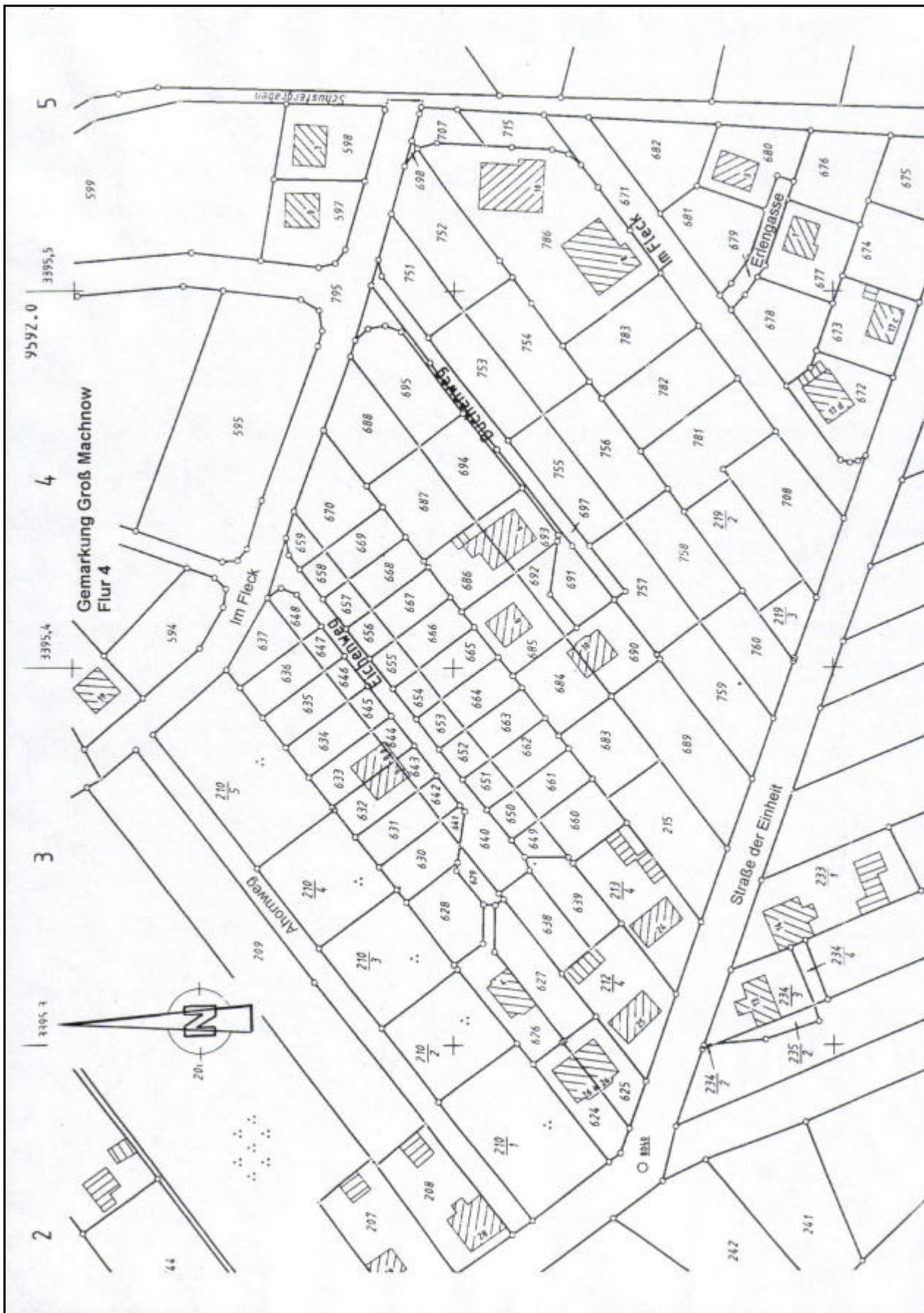
Anlage: Flurkarte zu Öffentlichen Bekanntmachung – Widmung der Straße - „Usedomer Straße“



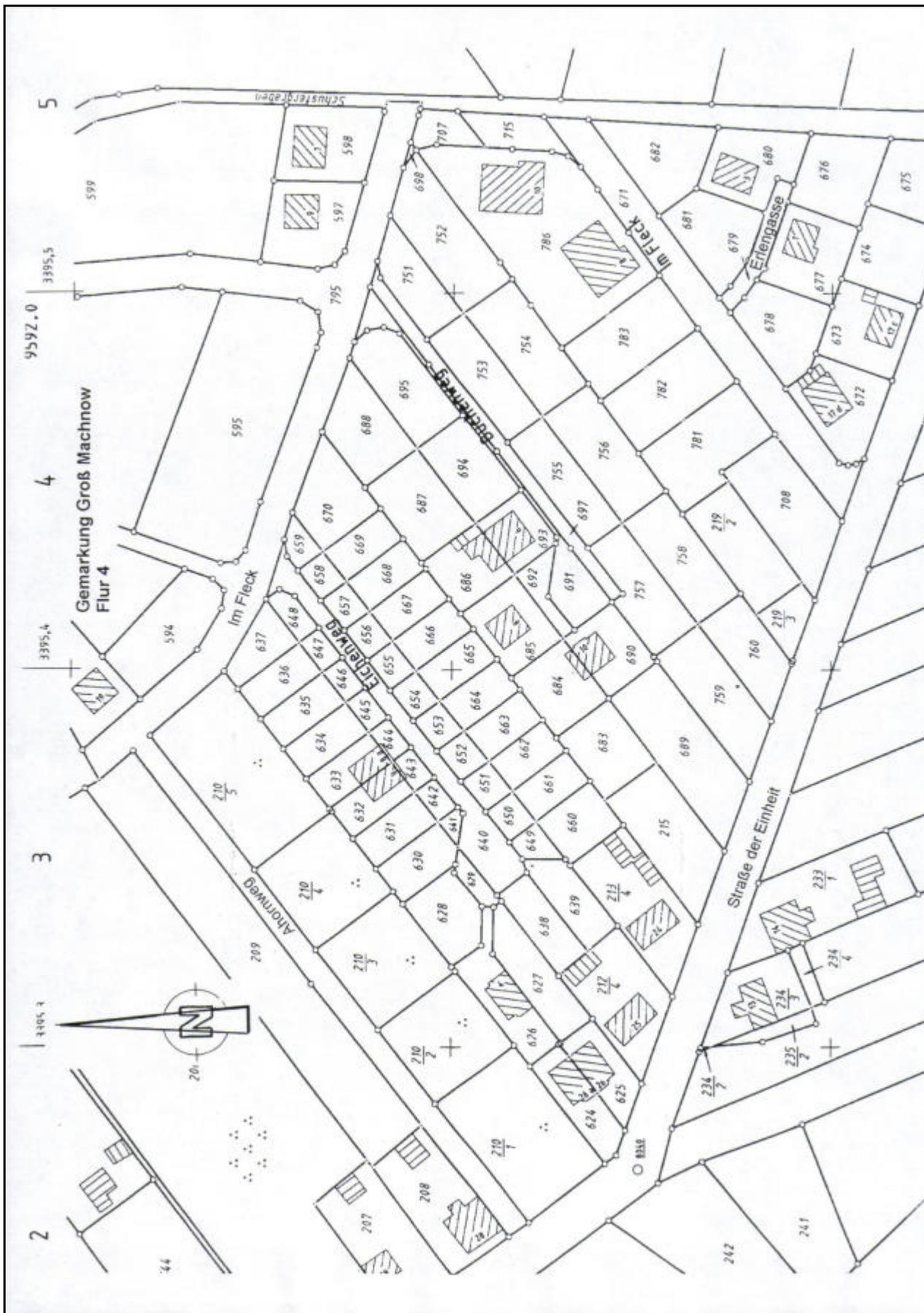
Anlage: Flurkarte zu Öffentlichen Bekanntmachung – Widmung der Straße - „Walther-Rathenau-Straße“



Anlage: Flurkarte zu Öffentlichen Bekanntmachung – Widmung der Straße - „Ahornweg“



Anlage: Flurkarte zu Öffentlichem Bekanntmachung – Widmung der Straße - „Buchenweg“



Anlage: Flurkarte zu Öffentlichen Bekanntmachung – Widmung der Straße - „Im Fleck“

